Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 2
Einladung HuF 2
Vorlagendokumente 4
TOP Ö 2 Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehr-kostenersatzsatzung) 4
Vorlage FB II/2865/2015 4
Anlage 1 - Kostentarif Feuerwehr Satzung vom 02.07.2015 FB II/2865/2015 7
Anlage 2 - Entwurf der Satzung über die Reglung des Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen FB II/2865/2015 9
Anlage 3 - Synompse: alte Satzung und neue Satzung FB II/2865/2015 14
Anlage 4 - Synopse alter Kostentarif und neuer Kostentarif FB II/2865/2015 24
TOP Ö 3 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans für die Schloss-Stadt Hückeswagen 25
Vorlage FB II/2866/2015 25
TOP Ö 4 Richtlinien Zuschüsse Schloss-Stadt Hückeswagen 27
Vorlage FB II/2858/2015 27
Entwurf Richtlinien Zuschüsse FB II/2858/2015 29
TOP Ö 5 Erwerb einer Beteiligung 36
Vorlage FB I/2873/2015 36
TOP Ö 6 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Abfallentsorgung 38
Vorlage FB I/2847/2015 38
TOP Ö 7 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das gemeinsame Archiv 40
Vorlage RB/2872/2015 40
Entwurf ö-r Vereinbarung Archiv RB/2872/2015 43

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** am Donnerstag, dem 12.11.2015, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1	Fragestunde für Einwohner	
2	Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)	**FB II/2865/2015**
3	2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans für die Schloss-Stadt Hückeswagen	**FB II/2866/2015**
4	Richtlinien Zuschüsse Schloss-Stadt Hückeswagen	**FB II/2858/2015**
5	Erwerb einer Beteiligung	**FB I/2873/2015**
6	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Abfallentsorgung	**FB I/2847/2015**
7	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das gemeinsame Archiv	**RB/2872/2015**
8	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentliche Sitzung

1	Mitteilungen und Anfragen	

Mit freundlichen Grüßen

_____
Bürgermeister Dietmar Persian

Mitgliederliste

des Haupt- und Finanzausschusses zur Sitzung am 12.11.2015
um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1.

Vorsitzender
Persian, Dietmar Bürgermeister

Mitglieder

Fischer, Rolf	SPD
Grasemann, Hans-Jürgen	SPD
Hager, Wilfried	CDU
Hücker, Manfred	CDU
Moritz, Frank	CDU
Päper, Cornelia	CDU
Pohl, Andreas	CDU
Quass, Jürgen	SPD
Sabelek, Egbert	B 90/Grüne
Schorl, Norman Michael	SPD
Schütte, Christian	CDU
Thiel, Brigitte	FaB
von Polheim, Jörg	FDP
Wolter, Michael	UWG

von der Verwaltung
Bever, Isabel
Kemper, Torsten
Kirch, Michael
Klewinghaus, Dieter
Schröder, Andreas
Winter, Monika

TOP Ö 2

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Claudia Kowalski

Vorlage

Datum: 26.10.2015
Vorlage FB II/2865/2015

TOP	**Betreff** **Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehr-kostenersatzsatzung)**
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/ Der Rat beschließt, die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung).	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2015	öffentlich
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Am 02.07.2013 ist die städtische Feuerwehrgebührensatzung für kostenpflichtige Feuerwehreinsätze (Ölspuren, Bergung von Fahrzeugen, Fehlalarme, Brandsicherheitswachen usw.) letztmalig angepasst worden.

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtes Münster für das Land Nordrhein-Westfalen (1. Kammer) vom 23.01.2012 (Az. 1 K 1217/11) führt eine fehlerhafte zugrunde gelegte Kalkulation für in einer Satzung geregelten Kostenberechnung eines Feuerwehreinsatzes nicht nur zur Nichtigkeit des pauschalisierten Stundensatzes, sondern zur Gesamtnichtigkeit der Feuerwehrsatzung.

Zur Berechnung des pauschalierten Stundensatzes gehören die Kosten der konkret durchgeführten Maßnahme sowie die Vorhaltekosten, nicht aber Aufwendungen, die in keinerlei Bezug zu den Einsätzen der Feuerwehr stehen.

Eine konkrete Kostenkalkulation ist in der Vergangenheit für die Einsatzkosten der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen nicht erstellt worden. Die letzte Kostenkalkulation ist 2008 anhand von Vergleichswerten der Kostentarife der umliegenden Gemeinden unter Berücksichtigung der entstandenen Einsatzkosten erfolgt.

Auch aufgrund von Veränderungen und Neubeschaffungen im Bereich der Fahrzeuge ist eine Anpassung der Satzung notwendig. Diese neuen Fahrzeuge sind nicht im Kostentarif genannt und somit nicht kostenersatzfähig (vgl. Anlage 1 - Kostentarif zur Satzung vom 07.07.2013

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen).

Derzeit können keine Einsatzkosten für folgende Fahrzeuge abgerechnet werden:

- Hilfeleistungslöschfahrzeug 20 (HLF)
- Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)
- Kommandowagen (KdoW)
- Mehrzweckfahrzeug (MZF)

Diese Kosten sind erst kostenersatzfähig, wenn sie in der Satzung und somit im Kostentarif enthalten sind.

Im Jahr 2014 ist begonnen worden eine Kostenkalkulation zu erstellen, um grundsätzlich vollständig und kostendeckend abrechnen zu können. Dafür sind alle Aufwendungen und Erträge für die Vorhaltung der Freiwilligen Feuerwehr sowie die tatsächlichen Einsatzkosten der letzten drei Jahre ermittelt worden.

Ab Juli 2014 ist die Stelle im Bereich Feuerwehr vakant gewesen. Priorisierte Aufgaben wie z. B. die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr, die Beschaffung von Fahrzeugen und anderen Sachgütern sowie die Bearbeitung von Klageverfahren sind auf übrige Mitarbeiter verteilt worden. Aufgrund des erhöhten Arbeitsaufkommens ist eine fortführende Bearbeitung der Kostenkalkulation nicht möglich gewesen.

Nach der Neubesetzung der Stelle ist die Kalkulation unter Berücksichtigung aller rechtlichen Grundlagen abgeschlossen und ein Entwurf für eine Satzungsänderung erstellt worden.

Der aktuelle Entwurf vom 16.10.2015 wird zur Beschlussfassung von der Verwaltung vorgestellt. Dieser ist als Anlage 2 - 4 beigefügt.

Anhand einer Kostenvergleichsrechnung zweier Einsätze (Ölspur und Großeinsatz an der Bevertalsperre) auf Grundlage des derzeit gültigen und des konkret kalkulierten Kostentarifs wird deutlich, dass derzeit aufgrund der ungenauen Kostenkalkulation die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten nicht abgerechnet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	II		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Claudia Kowalski

Anlagen:

Anlage 1 - Kostentarif zur Satzung vom 02.07.2013 über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen

Anlage 2 - Entwurf der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 16.10.2015

Anlage 3 - Synopse: alten Satzung und neue Satzung

Anlage 4 - Synopse: alter Kostentarif und neuer Kostentarif

Kostentarif
zur Satzung vom 02.07.2013
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen

I.)	**Personalkosten (§ 5 der Satzung)**	**EURO/ Stunde**
I.1 -	Einsatz eines Feuerwehrmannes	15,-
I.2 -	Einsatz eines Feuerwehrmannes in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	22,50
I.3 -	Einsatz eines Feuerwehrmannes bei Brandsicherheitswachen	10,-

II.)	**Fahrzeugkosten (§ 6 der Satzung)**	
	Fahrzeugart	**EURO/ Stunde**
II.1 -	Löschfahrzeug 16 TS (LF 16 TS)	50,-
II.2 -	Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16)	50,-
II.3 -	Drehleiter 23/12 (DL 23/12)	90,-
II.4 -	Rüstwagen 1 (RW 1)	55,-
II.5 -	Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	55,-
II.6 -	Löschfahrzeug 8 (LF 8)	40,-
II.7 -	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	40,-
II.8 -	Tanklöschfahrzeug 8 (TLF 8)	40,-
II.9 -	Einsatzleitwagen (ELW)	30,-

III.) Gebühren für
a) den Einsatz je angefangene Stunde
b) auf Zeit überlassene Geräte für je angefangene 24 Stunden

		a)	b)
III.1	Tragkraftspritzen	12,50	--
III.2	Elektrische Tauchpumpe	7,50	--
III.3	Notstromaggregat	12,50	--
III.4	Motorsägen	7,50	--
III.5	Sonstige mit Motorkraft betriebene Geräte	7,50	--
III.6	Leitern (Steck-, Schiebe-, Haken- u. Anstellleitern)	--	7,50
III.7	Schläuche je Normlänge	--	7,50
III.8	Atemschutzgeräte(PG, SSG, SG)	10,-	--
III.9	Wasserführende Armaturen, je Stück	--	2,50
III.10	Schlauchboot	5,-	--
III.11	Messgeräte		
	a) <u>Strahlenschutz:</u>		
	Strahlenmessgerät	7,50	--
	Strahlenschutzanzug	7,50	--
	sonstiges Gerät	5,--	--

Stand: Juli 2013

	b) <u>Gas- u. Säureschutz:</u>		
	Gasspürgerät	2,50	--
	Explosionsmessgerät	2,50	--
	Säure- u. Gasschutzanzug	7,50	--
III.12	Sonstige Geräte, je Gerät	1,50	--
III.13	Pressluft, je Flaschenfüllung	2,50	--

<u>Hinweis:</u>
Bei den Tarifstellen I, II und III a wird die erste Einsatzviertelstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 15 Minuten voll berechnet.

IV.) Sachkosten (§ 7 der Satzung)
Sachkosten (z.B. Schaumittel oder Ölbindemittel) werden zum jeweiligen Tagespreis nach Verbrauch berechnet.

TOP Ö 2

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

vom xx.xx.2015

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S.474) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in seiner Sitzung _____ folgende Satzung beschlossen:

Entwurf vom 16.10.2015

§ 1
Grundsatz

(1) Die Schloss-Stadt Hückeswagen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).

(2) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen der Pflichtaufgaben des § 1 Abs. 1 FSHG erfolgt unentgeltlich, sofern nicht in § 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2
Kostenersatz

(1) Die Stadt verlangt den Ersatz der Kosten, die durch Einsatz der Feuerwehr entstanden sind, im Sinne des § 41 Abs. 2 FSHG:

1. von dem Verursacher, wenn der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Schloss-Stadt Hückeswagen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

(2) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 1 tritt auch dann ein, wenn

a) überörtliche Hilfe im Sinne des § 25 FSHG geleistet wird,
b) es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht mehr besteht bzw. nicht bestand oder die Alarmierung widerrufen worden ist.

Entwurf vom 16.10.2015

§ 3
Gebühren bei freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen

(1) Für die Gestaltung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.

(2) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, stellt die Feuerwehr bei Bedarf im Rahmen des § 7 FSHG Brandsicherheitswachen.

(3) Die kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(4) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen seiner Zuständigkeit.

(5) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, ist Schadensersatz vom Gebührenpflichtigen zu leisten.

§ 4
Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 2 genannten Personen, Behörden und Einrichtungen.

(2) Für Leistungen im Sinne des § 3 ist kostenersatzpflichtig, wer diese Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.

(3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5
Berechnungsgrundlage

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.

(6) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(7) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Der Satz für eine Viertelstunde wird grundsätzlich als Mindestkostenersatz abgerechnet. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde gerechnet.

(8) Verbrauchsmaterialien, wie bspw. Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(9) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder

Entwurf vom 16.10.2015

Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

(10) Die Einsatzzeiten bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen richten sich nach den Einsatzberichten des Führers der Brandsicherheitswache / der freiwilligen Leistungen.

§ 6
Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlichen angefallenen Kosten.

(3) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

(3) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 in der derzeit geltenden Fassung beigetrieben.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügte Kostentarif tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 02.07.2013 außer Kraft.

Hückeswagen, den _____

gez. Dietmar Persian
Bürgermeister der Schloss-Stadt Hückeswagen

Entwurf vom 16.10.2015

Anlage 1

Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen vom xx.xx.2015

I. Kostenersatz für Einsatzkräfte

1.	Einsatzkraft	24,01 €/Stunde

II. Kostenersatz für Fahrzeuge

1.	Kommandowagen (KdoW)	38,26 €/Stunde
2.	Einsatzleitwagen (ELW)	41,67 €/Stunde
3.	Mehrzweckfahrzeug (MZF) / Mannschaftstransportwagen (MTW)	42,47 €/Stunde
4.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	95,74 €/Stunde
5.	Löschgruppenfahrzeug (LF)	104,55 €/Stunde
6.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	75,44 €/Stunde
7.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	98,13 €/Stunde
8.	Rüstwagen (RW)	116,01 €/Stunde
9.	Drehleiter (DL)	115,45 €/Stunde
10.	Rettungsboot	20,02 €/Stunde

III. Sonstige Kosten

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.

Entwurf vom 16.10.2015

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 02.07.2013

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NW. S. 380) in seiner Sitzung am 25.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Schloss-Stadt Hückeswagen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom xx.xx.2015

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S.474) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in seiner Sitzung _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

(1) Die Schloss-Stadt Hückeswagen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).

(2) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen der Pflichtaufgaben des § 1 Abs. 1 FSHG erfolgt unentgeltlich, sofern nicht in § 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Entwurf vom 16.10.2015

§ 2 **Kostenersatz**	**§ 2** **Kostenersatz bei Pflichteinsätzen**
Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt; (1) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; (2) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Eigentümer als Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung; (3) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist; (4) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt; (5) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert; (6) vom Eigentümer, Besitzer, oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war;	(1) Die Stadt verlangt den Einsatz der Kosten, die durch Einsatz der Feuerwehr entstanden sind, im Sinne des § 41 Abs. 2 FSHG : 1. von dem Verursacher, wenn der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat, 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften, 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung, 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist, 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt, 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war, 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat, 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Entwurf vom 16.10.2015

(7) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat; (8) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften. Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer weiteren Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Schloss-Stadt Hückeswagen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.	Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Schloss-Stadt Hückeswagen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist. (2) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 1 tritt auch dann ein, wenn a) überörtliche Hilfe im Sinne des § 25 FSHG geleistet wird, b) es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht mehr besteht bzw. nicht bestand oder die Alarmierung widerrufen worden ist.
§ 3 **Gebühren** (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 4 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.	**§ 3** **Kostenersatz bei freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen** (1) Für die Gestaltung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschrift des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben. (2) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brandgefahr besteht und

Entwurf vom 16.10.2015

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden	bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, stellt die Feuerwehr bei Bedarf im Rahmen des § 7 FSHG Brandsicherheitswachen.
(3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.	(3) Die kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
	(4) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen seiner Zuständigkeit.
(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.	(5) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, ist Schadensersatz vom Gebührenpflichtigen zu leisten.
(5) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.	
	§ 4 **Kostenersatzpflichtiger**
	(1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 2 genannten Personen, Behörden und Einrichtungen.
	(2) Für Leistungen im Sinne des § 3 ist kostenersatzpflichtig, wer diese Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.

Entwurf vom 16.10.2015

Entwurf vom 15.10.2015

(3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 4
Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5
Berechnung der Kostenersätze

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.

(2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Der Satz für eine Viertelstunde wird grundsätzlich als Mindestkosten abgerechnet. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als Viertelstunde gerechnet.

(4) Verbrauchsmaterialien, wie bspw. Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal,

	Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind. (6) Die Einsatzzeiten bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen richten sich nach den Einsatzberichten des Führers der Brandsicherheitswache / der freiwilligen Leistungen.
§ 5 **Personalkosten** (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit. (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht und/oder dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Führers der Brandsicherheitswache. (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht und/oder einem besonderen Nachweis berechnet. (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde ab-	*entfällt → siehe § 5*

Entwurf vom 16.10.2015

gerechnet.

(6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 15,- EURO berechnet.

(7) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.

(8) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 10,- EURO berechnet.

§ 6
Fahrzeug- und Gerätekosten

entfällt → siehe § 5

(1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

(3) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je

Entwurf vom 16.10.2015

Tag ein Betrag von 25,- EURO berechnet.	
§ 7 **Sachkosten**	*entfällt → siehe § 5*
Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.	
§ 8 **Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**	**§ 6** **Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**
(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.	(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlichen angefallenen Kosten.	(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlichen angefallenen Kosten.
(3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.	(3) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.
§ 9 **Kosten- und Gebührenschuldner**	*entfällt → siehe § 4*

Entwurf vom 16.10.2015

(1) Die Bestimmung der Ersatzpflichtigen nach Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.	
(2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.	
§ 10 **Zahlungsfälligkeit**	**§ 7** **Entstehung und Fälligkeit**
(1) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Kostenbescheides an die Stadt zu zahlen.	(1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
(2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.	(2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.
(3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund eines gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.	(3) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 in der derzeit gültigen Fassung beigetrieben.
(4) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunal-Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.	

Entwurf vom 16.10.2015

§ 11 **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 20.04.2010 außer Kraft; der Kostentarif in der ab dem 01.01.2002 gültigen Fassung ist hiervon nicht berührt.	**§ 8** **Inkrafttreten** (1) Diese Satzung und der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügter Kostentarif tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. (2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 02.07.2013 außer Kraft.

23

Entwurf vom 16.10.2015

Übersicht der Kostensätze

Bezeichnung	bisheriger Kostenersatz [je Stunde]	Obergrenze Kostenersatz [je Stunde]
I. Personalkosten		
1. je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	15,00 €	24,01 €
2. je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	22,50 €	24,01 €
II. Einsatz von Fahrzeugen nach Fahrzeuggruppen		
1. Kommandowagen (KdoW)	k. A.	38,26 €
2. Einsatzleitwagen (ELW)	30,00 €	41,67 €
3. Mehrzweckfahrzeug (MZF), Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	k. A.	42,47 €
4. Tanklöschfahrzeug (TLF)	50,00 €	95,74 €
5. Löschgruppenfahrzeug (LF)	50,00 €	104,55 €
6. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	40,00 €	75,44 €
7. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	k. A.	98,13 €
8. Rüstwagen (RW)	55,00 €	116,01 €
9. Drehleiter (DL)	90,00 €	115,45 €
10. Rettungsboot	5,00 €	20,02 €

TOP Ö 3

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Claudia Kowalski

Vorlage

Datum: 26.10.2015
Vorlage FB II/2866/2015

TOP	Betreff **2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans für die Schloss-Stadt Hückeswagen**
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes auf der Basis des Entwurfs vom 08.09.2015.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2015	öffentlich
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Die Notwendigkeit einer langfristigen Planung und eines vergleichbaren Feuerschutzes für alle Bürger hat der Gesetzgeber erkannt. Mit der Neufassung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) hat er dies im § 22 Abs. 1 geregelt:
"Die Gemeinden haben unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben."

Die im August 2014 beauftragte Fa. Luelf & Rinke Sicherheitsberatungs GmbH hat in Zusammenarbeit mit der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr und der Stadtverwaltung die zweite Fortschreibung erstellt.

Die wesentlichen Ergebnisse des BSBP wurden in zwei Sitzungen im hierfür aus Mitgliedern der Fraktionen, der Verwaltung und der Feuerwehr gegründeten „Arbeitskreis Feuerwehr“ vorgestellt, erläutert, diskutiert sowie Änderungswünsche aufgenommen und neu eingepflegt. Die textliche Fassung des BSBP ist als Anlage beigefügt.

Herr Simon Zens - Senior-Berater der Firma Luelf & Rinke Sicherheitsberatungs GmbH - aus Kaarst stellt die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans (BSBP) mit den definierten Schutzzielen und den im Sollkonzept enthaltenen Maßnahmen bezüglich Personal, Standorten und Fahrzeugen vor und steht für Fragen zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	II		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Claudia Kowalski

Anlagen:

Entwurf des Brandschutzbedarfsplans vom 08.09.2015

TOP Ö 4

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Kai Waier

Vorlage

Datum: 20.10.2015
Vorlage FB II/2858/2015

TOP	**Betreff** **Richtlinien Zuschüsse Schloss-Stadt Hückeswagen**
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die von der Verwaltung überarbeitenden und zusammengefassten Richtlinien der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Gewährung von Zuschüssen.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Seitens der Verwaltung sind die Richtlinien der Schloss-Stadt Hückeswagen für die Gewährung von Zuschüssen überarbeitet und zusammengefasst worden. Die neuen Richtlinien umfassen nun die Zuschüsse zur Sportförderung, Kulturförderung, Jugendförderung sowie sonstige Zuschüsse.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Kai Waier

Anlagen:
Richtlinien der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Gewährung von Zuschüssen.

TOP Ö 4

Richtlinien

der Schloss-Stadt Hückeswagen

über die Gewährung von Zuschüssen

I. Zuschüsse zur Sportförderung
II. Zuschüsse zur Kulturförderung
III. Zuschüsse zur Jugendförderung
IV. Sonstige Zuschüsse der Stadt Hückeswagen

Teil I Zuschüsse zur Sportförderung

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Schloss-Stadt Hückeswagen fördert im Rahmen der jährlich vorgesehenen Haushaltsmittel die ortsansässigen Vereine, die dem Stadtsportverband angeschlossen sind und Jugendarbeit betreiben.

1.2 Für die Teilnahme Hückeswagener Vereine an überregionalen Meisterschaften gewährt die Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen dieser Richtlinien sowie vorhandener Haushaltsmittel Zuschüsse.

1.3 Vereine, die vereinseigene Sportstätten unterhalten, werden nach diesen Richtlinien gefördert.

1.4 Der Stadtsportverband erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe 2.000,00 € für die Jugendarbeit der Sportvereine. Die Mittel sind an die einzelnen Vereine nach Ermessen zu verteilen.

1.5 Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Gewährte Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

2. Voraussetzungen für eine Förderung nach Nr. 1.2

2.1 Gefördert wird die Teilnahme Hückeswagener Vereine an Deutschen-, Europa- und Weltmeisterschaften sowie an Olympischen Spielen.

2.2 Als förderungsfähig anerkannt werden können

a) Die Kosten der Hin- und Rückfahrt für Sportler und notwendige Betreuer;
b) Startgeld;
c) Angemessene Übernachtungs- und Verpflegungskosten für Sportler und Betreuer.

2.3 Die Gesamthöhe der Zuschüsse nach Pkt. 2.2 a) bis c) darf je Fördermaßnahme 500,00 € nicht übersteigen.

3. Voraussetzungen für die Förderung nach 1.3

3.1 Voraussetzung für die Förderung gemäß Nr. 1.3 dieser Richtlinien ist, dass die Sportstätte

a) Von einem als gemeinnützig anerkannten örtlichen Verein mit gültiger Körperschaftssteuerbefreiung unterhalten wird;
b) Im Gebiet der Schloss-Stadt Hückeswagen gelegen ist;
c) Über die Mitgliedschaft im jeweiligen Verein der Öffentlichkeit zur Nutzung angeboten wird;
d) In gutem Zustand und ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar ist;
e) Falls nicht voll ausgelastet, auch anderen Sportvereinen gegen Erstattung der reinen Auslagen zur Benutzung zur Verfügung steht;
f) Im Bedarfsfalle der schulischen Nutzung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird;

3.2 Höhe der jährlichen Zuschüsse im Einzelnen:

Zur laufenden Unterhaltung der vereinseigenen Sportstätten werden folgende jährlichen Pauschalbeträge gewährt:

a) Für die ATV-Turnhalle	4.140,00 €
b) Für die TBH-Turnhalle	3.990,00 €
c) Für die TVW-Turnhalle	3.370,00 €
d) Für den Schützenschießstand	2.450,00 €
e) Für die Anlage des TC Blau-Rot	500,00 €
f) Für die Anlage des TC´73	500,00 €

Die Zuschüsse werden in einer Summe an den Stadtsportverband zur entsprechenden Verteilung überwiesen.

Teil II Zuschüsse zur Kulturförderung

1. Allgemeine Grundsätze

1. Die Schloss-Stadt Hückeswagen fördert im Rahmen der jährlich vorgesehenen Haushaltsmittel die ortsansässigen Kulturvereine in Höhe von 2.000,00 €.

   Der Zuschuss wird in einer Summe an den Stadtkulturverband zur weiteren gleichmäßigen Verteilung überwiesen.

2. Das Städtepartnerschaftskomitee erhält für seine Arbeit einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.560,00 €.

3. Schloßkonzerte Hückeswagen erhält zur Durchführung von Veranstaltungen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.500,00 €.

4. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Gewährte Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu Verwenden.

5. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Verwaltung nach Genehmigung des Haushaltsplanes.

Teil III Zuschüsse zur Jugendförderung

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Jugendfahrten

1. <u>Grundsätze und Förderungsabsicht</u>

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sollen durch die geförderten Maßnahmen die Möglichkeit erhalten, sich zu erholen, altersgemäße Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Internationale Begegnungsmaßnahmen sollen zum besseren Verständnis anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse beitragen.

2. Antragsberechtigte Träger

Antragsberechtigt sind die gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Andere Jugendinitiativen können im begründeten Einzelfall gefördert werden.

Maßnahmen der städtischen Jugendpflege sind grundsätzlich ebenso zuschussfähig.

3. Voraussetzungen der Förderung

3.1 Aufenthaltsdauer

Förderungsfähige Maßnahmen müssen mindestens 4 Tage dauern. An- und Abreisetag gelten als 2 Tage. Die maximale Förderungsdauer beträgt 21 Tage.

Ab dem 1.5. des Jahres können darüber hinaus Anträge auf Förderung von Wochenendfreizeiten gestellt werden. Diese Maßnahmen werden nachrangig nur im Rahmen noch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gefördert.

Als Wochenendmaßnahmen gelten Maßnahmen mit mindestens einer Übernachtung.

3.2 Gruppenstärke und Altersbegrenzung

Es müssen mindestens 6 Kinder und Jugendliche aus Hückeswagen an der Maßnahme teilnehmen.

Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen müssen im Jahr der Durchführung der Maßnahme zumindest 8 und höchstens 18 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz in Hückeswagen haben. Das gleiche gilt für die TeilnehmerInnen, die darüber hinaus maximal 27 Jahre alt sind, soweit sie sich noch in einer Schul- bzw. Berufsausbildung befinden, Grundwehrdienst bzw. Zivildienst ableisten oder über kein eigenes Einkommen verfügen, wenn die Mehrzahl der Teilnehmer 8 bis 18 Jahre alt ist.

Als Jugendgruppenleiter eingesetzte Personen sind ohne Altersbegrenzung in die Förderung eingeschlossen. Diese müssen ihren Wohnsitz nicht zwingend in Hückeswagen haben. Pro angefangene 6 TeilnehmerInnen kann ein(e) Betreuer(in) bezuschusst werden.

Bei Jugendfahrten mit Selbstversorgung sind darüber hinaus zwei Personen als Küchenpersonal zuschussfähig.

Bei integrativen Maßnahmen können darüber hinaus zusätzlich BetreuerInnen bezuschusst werden bis maximal zur doppelten Anzahl.

3.3 Voraussetzungen für Jugendgruppenleiter

Leiter und Betreuer müssen im Besitz einer gültigen JULEICA (Jugendgruppenleitercard) sein. Ausgenommen hiervon sind ausgebildete pädagogische Fachkräfte.

Der / die Leiter(in) einer Maßnahme muss volljährig sein. Darüber hinaus ist es pädagogisch sinnvoll, dass die übrigen BetreuerInnen deutlich älter als die TeilnehmerInnen sind.

3.4 Versicherungsschutz

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung zu erklären, dass für alle TeilnehmerInnen und BetreuerInnen ausreichender Versicherungsschutz besteht. Notwendig ist hier der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für BetreuerInnen, die Schäden durch Aufsichtspflichtverletzungen abdeckt.

3.5 Voraussetzungen für Zeltlager und behelfsmäßige Unterkünfte

Bei Maßnahmen, die in Zelten oder behelfsmäßigen Unterkünften durchgeführt werden, muss dem Antrag eine rechtsverbindliche Erklärung des Trägers der Maßnahme beigefügt sein, aus der hervorgeht, dass der Platz über ausreichende sanitäre Anlagen verfügt, die den TeilnehmerInnen während der Maßnahme zur Verfügung stehen.

Dies gilt nicht für öffentlich anerkannte Jugendzeltplätze.

4. <u>Förderungsgrenzen</u>

Nicht gefördert werden:

4.1 Maßnahmen, bei denen nicht die Mehrzahl der Teilnehmer im Alter von 8 bis 18 Jahren ist.

4.2 Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reiseunternehmen, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird;

4.3 Maßnahmen, für die keine ausreichende Zahl Jugendgruppenleiter **<u>mit</u>** entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen;

4.4 Maßnahmen, die für Jungen und Mädchen durchgeführt werden, wenn nicht mindestens je eine weibliche und ein männlicher Begleiter(in) zur Verfügung steht;

4.5 Maßnahmen, bei denen nicht mindestens pro angefangene 10 Teilnehmer eine Betreuungsperson eingesetzt wird;

4.6 Maßnahmen, die zu mehr als 1/3 ihrer Dauer aus Fahrzeiten bestehen, mit Ausnahme von Radtouren und Schiffstouren;

4.7 Maßnahmen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, musischen oder parteipolitischen Charakter haben und bei denen somit nicht mehr der Freizeit – und Erholungsgedanke im Vordergrund steht, sondern das Vermitteln tendenzieller Werte.

4.8 Maßnahmen, die bei Antragstellung bereits begonnen oder abgeschlossen sind.

5 Höhe des Zuschusses

5.1 Der Zuschuss beträgt für jede(n) TeilnehmerIn, BetreuerIn und Küchenpersonal, welche die Voraussetzungen erfüllen, 2,-- € je Tag.

5.2 Für Kinder und Jugendliche, die von Leistungen der Sozialhilfe oder vergleichbaren öffentlichen Leistungen abhängig sind (oder deren Erziehungsberechtigte) verdoppelt sich der Zuschussbetrag. Das gleiche gilt für behinderte Kinder und Jugendliche.
Der Träger der Maßnahme hat den Grund der erhöhten Förderung rechtsverbindlich zu erklären.

5.4 Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadt ist ermächtigt, zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller, vorhandene Mittel aufzuteilen und geringere Förderbeträge festzulegen, sofern die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichend sind.

6 Antragsverfahren

6.1 Der Träger der Maßnahme reicht einen Antrag bis spätestens 30.04. des Jahres ein, in dem die Maßnahme stattfindet. Finden Maßnahmen vor dem 30.04. statt, so muss der Antrag einen Monat vor Beginn gestellt sein.

6.2. Nach dem 30.04. beantragte Maßnahmen können nur im Rahmen eventuell noch verfügbarer Haushaltsmittel gefördert werden.

7 Verwendungsnachweis

7.1 Der Träger hat eine Teilnehmerliste zu führen, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und Bestätigung der Teilnahme durch eigenhändige Unterschrift enthält sowie ggfs. weitere Angaben, welche für die Förderung von Bedeutung sind. Diese Liste ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme bei der Stadt Hückeswagen einzureichen.

7.2. Die rechtsverbindliche Erklärung, dass die Maßnahme in der angegebenen Weise stattgefunden und alle Personen, die unterschrieben haben, auch tatsächlich teilgenommen haben, ist vom Träger / Leiter zu unterschreiben.

Teil IV Sonstige Zuschüsse der Stadt Hückeswagen

Die nachfolgenden Zuschüsse werden ohne Antrag durch die Verwaltung nach genehmigtem Haushaltsplan ausgezahlt. Auf die entsprechenden Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

1. Die DLRG erhält zur Unterstützung der Einsatzbereitschaft an der Bever sowie zur Unterhaltung der Rettungswachstation einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.500,00 €.

2. Für die Durchführung von Martinszügen erhält die Löwengrundschule einen Zuschuss in Höhe von 300,00 € und die Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen einen Zuschuss in Höhe von 200,00 €.

3. Der Verein Mittendrin erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschale in Höhe von 200,00 €.

Stand 25.08.2015

TOP Ö 5

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 28.10.2015
Vorlage FB I/2873/2015

TOP	**Betreff** **Erwerb einer Beteiligung**

Beschlussentwurf:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt

a.) Den Ankauf von 97 Geschäftsanteilen an der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft mbH von der Hanse – Stadt Wipperfürth zum Wert von insgesamt 100.920,40 €
b.) Die Berufung von Herrn Bürgermeister Dietmar Persian als Vertreter in die Gesellschafterversammlung sowie die Berufung von Frau Stadtkämmerin Isabel Bever als dessen Vertreterin

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2015	öffentlich
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Der ÖPNV wird im Oberbergischen Kreis durch die OVAG – Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH – durchgeführt, die sich in ausschließlich kommunaler Trägerschaft befindet.

Bisher ist die Schloss – Stadt Hückeswagen nicht Gesellschafter. Wie in der Haushaltsplanung 2015 beschlossen ist der Ankauf von Geschäftsanteilen vorgesehen, um Einfluss auf den ÖPNV insgesamt zu gewinnen und um Vorteile beim Schülerspezialverkehr zu generieren.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist ein direkter Ankauf von Anteilen möglich, die aktuell die Hanse – Stadt Wipperfürth hält.

Beabsichtigt ist der Ankauf von 98 Geschäftsanteilen mit einem Wert von je 1.029,80 €. Nach dem aktuellen Gesellschaftsvertrag der OVAG GmbH beträgt das Stammkapital 4.704.000 €, eingeteilt in 5.880 Geschäftsanteile im Nennwert zu 800 €. Der Beteiligungswert der Schloss – Stadt Hückeswagen beträgt dann 1,67 %.

Der Nennwert pro Anteil in Höhe von 800 € ergibt sich aus dem Stammkapital und der Anzahl der Anteile. Der Ankaufswert ergibt sich aus der jeweils letzten Bewertung im Rahmen der Bilanzierung.

Das weitere Verfahren ist so ausgestaltet, dass zunächst alle Gesellschafter der OVAG – denen grundsätzlich ein Vorkaufsrecht zukommt – auf dieses verzichten müssen. Das darf angenommen werden, da sich die Mehrheitsverhältnisse ansonsten nicht ändern. Die Vorlagen für die Räte zum Verkauf / Ankauf der Anteile erfolgen in Wipperfürth und Hückeswagen parallel. Daraufhin erfolgen die notarielle Abwicklung des Kaufvertrages und die Eintragung der Anteile.

Es ist ein Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu berufen. Dies ist üblicherweise der Bürgermeister und im Rahmen seiner Vertretung der Stellvertreter im Amt.

Es wird daher vorgeschlagen, Herrn Bürgermeister Dietmar Persian entsprechen zu berufen, als Vertreterin Frau Stadtkämmerin Isabel Bever.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel wurden im Haushalt 2015 eingeplant.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

TOP Ö 6

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 13.10.2015
Vorlage FB I/2847/2015

TOP	Betreff **Öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Abfallentsorgung**
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt, von der in § 5 Satz 2 der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Schloß – Stadt Hückeswagen über die Durchführung der Abfallentsorgung genannten Kündigungsmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2015	öffentlich
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat hat in seinen Sitzungen am 13.04.2000 und am 26.06.2000 die vg. öffentlich – rechtliche Vereinbarung beschlossen.

Die Vereinbarung kann alle 5 Jahre gekündigt werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres. Bisher hat der Rat von diesem Kündigungsrecht regelmäßig keinen Gebrauch gemacht.

Nach dieser Regelung wäre der nächste mögliche Kündigungstermin der 31.12.2016, die Kündigung müsste dann bis zum 31.12.2015 erfolgen.

Dementsprechend sind Qualitäts- und Kostenaspekte abzuwägen. Eine Alternative zur derzeitigen Vereinbarung bietet sich aktuell nicht an. Eine andere Organisationsform wäre vor allem dann zu erwägen, wenn finanzielle Vorteile erkennbar wären.

Diese sind jedoch nicht ersichtlich. Die Aufgaben werden vom BAV qualitativ gut ausgeführt und durch den Beirat sind vielfältige Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten gegeben.

Zusammenfassend sind folgende Aspekte hervorzuheben:

- Kontinuität der Gebührenentwicklung; das Niveau der Gebühren bleibt in der Regel relativ konstant, teilweise waren Gebührensenkungen möglich
- Angemessenheit der Gebühren; das Preisverhältnis ist in Bezug auf den Systemstandard nicht zu beanstanden
- Einflussmöglichkeiten nach den Gegebenheiten vor Ort sind vorhanden; der Rat hat über den Beirat individuelle Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die Leistungs- und Gebührenstrukturen

Die Kooperation mit dem BAV sollte demnach fortgeführt werden; Gründe für eine Kündigung liegen nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

TOP Ö 7

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 27.10.2015
Vorlage RB/2872/2015

TOP	Betreff **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das gemeinsame Archiv**
Beschlussentwurf: Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt die Einrichtung eines gemeinsamen Archivs mit der Hansestadt Wipperfürth auf der Basis der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2015	öffentlich
Rat	18.12.2015	öffentlich

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 29.09.2015 hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen den Umzug des Stadtarchivs nach Wipperfürth in die Alice-Salomon-Schule mehrheitlich beschlossen. An diesem Standort soll ein gemeinsames Archiv der Städte Wipperfürth und Hückeswagen aufgebaut werden. Da das bisherige Gebäude in der Ewald-Gnau-Straße als Flüchtlingsunterkunft genutzt wird, sind die Archivalien bereits im neuen Standort in der Alice-Salomon-Schule untergebracht wurden.

Grundlage dieser Zusammenarbeit soll – wie auch bei den anderen interkommunalen Projekten –eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden, die die Rahmenbedingungen der Kooperation festschreibt.

Als Grundlage für den dieser Vorlage beigefügten Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dienten die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, die für die übrigen Bereiche der Kooperation mit Wipperfürth abgeschlossen wurden. Dabei wurden die Elemente, die sich auf die Aufgaben des Archivs beziehen, auf Vorschlag der Archivberatungsstelle formuliert.

Der Entwurf wurde mit der Hansestadt Wipperfürth abgestimmt und liegt derzeit der Kommunalaufsicht zur Abstimmung vor. Nach Beschluss durch die beiden Räte muss eine Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Da der Entwurf auf den bereits genehmigten Vereinbarungen in den anderen Bereichen beruht, wird von keinen größeren Problemen bei der Genehmigung ausgegangen.

Nachfolgend einige Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 1
Allgemeine Regelung. Es wird – wie bei den anderen Bereichen - eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Das heißt, die Aufgabe bleibt formal bei den einzelnen Städten, lediglich die Aufgabendurchführung wird auf das gemeinsame Archiv übertragen.

§ 2
Spezielle Regelungen zum Umgang mit Archivgut – formuliert nach Empfehlung der Archivberatungsstelle.
Wichtig ist, dass das Archivgut selbstverständlich im Eigentum der einzelnen Städte bleibt (Ziffer 3) und dass besondere Ansprüche der einzelnen Städte Berücksichtigung finden. Will also beispielsweise eine Stadt ein Zeitungsarchiv führen, während die andere dies nicht möchte, so hat das gemeinsame Archiv die unterschiedlichen besonderen Archivierungsanliegen zu berücksichtigen.

§ 3
Hier sind die Regelungen zum Personal aufgenommen. Das gemeinsame Archiv wird mit 1,06 Stellen eingerichtet. Damit sind Ausweitungen der Öffnungszeiten und des Services durch die Kooperation im Vergleich zum bisherigen Hückeswagener Archiv möglich. Die Hückeswagener Mitarbeiterinnen, die bisher im Archiv arbeiten, werden an die Hanse-Stadt Wipperfürth gestellt. Hierzu wird nach bewährtem Muster ein Personalgestellungsvertrag zwischen den beiden Städten abgeschlossen. Für die Mitarbeiterinnen ergibt sich hierdurch personalrechtlich keine Verschlechterung.
Bei Ausscheiden der Hückeswagener Mitarbeiterinnen werden zukünftige Neubesetzungen regelmäßig durch die Hansestadt Wipperfürth vorgenommen.

§ 4
Die Aufteilung der Kosten des gemeinsamen Archives erfolgt wie bei den anderen Projekten (Ausnahme: Bauhof) auf der Grundlage der Personal- und Sachkosten nach KGSt. Damit sind die Personalkosten sowie die Kosten der Büros, in denen das Personal arbeitet, abgegolten. Ebenso sind beispielsweise Kosten für spezielle Software enthalten.

Im Gegensatz zu den anderen Projekten, in denen es sich „nur“ um Mitarbeiter in den Büros handelt, sind hier auch erhebliche Lagerflächen für das Archivgut vorzuhalten. Dies wird soweit möglich in sogenannten Kompaktanlagen gelagert, die speziell für die Lagerung von Archivgut konzipiert sind. Dies stellt eine deutliche Verbesserung zur bisherigen Lagerung in Regalen dar.

Die Kosten dieser Archivräume sind nicht in den Kosten nach KGSt enthalten. Deswegen werden die Raumkosten für diese Räume separat ausgewiesen und entsprechend aufgeteilt.

Die Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der beiden Städte aufgeteilt. Dies entspricht derzeit einem Verhältnis von ca. 41 % zu 59 %.

Neben diesen aufzuteilenden Kosten werden außerdem spezielle Kosten aufgeführt, die separat abzurechnen sind. Diese würden anfallen, wenn eine Kommune beispielsweise besondere Restaurierungsarbeiten an einzelnen Archivstücken vornehmen möchte. Da dies speziell einer

Stadt zuzurechnen ist, wird dies nicht aufgeteilt. Gleiches gilt für die Vernichtung von Archivgut.

§ 5
Allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz

§ 6
Regelungen zur Dauer, zur Evaluation und zu einer möglichen Auflösung des Vertrages. Diese Regelungen sind analog der übrigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffen worden. Es wird eine Mindestdauer von 5 Jahren festgeschrieben. Nach vier Jahren erfolgt eine Evaluation. Bei Auflösung des Vertrages müssen Personal und Material (natürlich nicht das Archivgut) unter den Kommunen aufgeteilt werden.

§ 7, 8 und 9
Übliche formelle vertragliche Reglungen

§ 10
Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll zum 01.01.2016 in Kraft treten. Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostenverteilung wird wie oben unter § 4 erläutert vorgenommen werden.

Eine erste Kostenermittlung in Zusammenarbeit mit der Hansestadt Wipperfürth hat ergeben, dass die jährlichen Personal- und Sachkosten nach KGSt sich für beide Kommunen auf knapp 60.200 Euro summieren. Hinzu kommen Raumkosten für die Archiv- und Besucherräume in Höhe von knapp 49.300 Euro. Die Gesamtkosten von etwa 109.500 € würde dann entsprechend der Einwohnerzahlen aufgeteilt, so dass sich für Hückeswagen derzeit Kosten in Höhe von 45.100 € jährlich ergeben.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Gemeinsames Archiv“

TOP Ö 7

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

der Schloss-Stadt Hückeswagen und der Hansestadt Wipperfürth

zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Archivgesetz NRW durch die Einrichtung eines gemeinsamen Archives

Präambel

Die Städte Hückeswagen und Wipperfürth haben den Entschluss gefasst, die Aufgaben des kommunalen Archives, die bisher durch eigene Archive ausgeführt wurden, gemeinsam in einem neu einzurichtenden Archiv auf dem Gebiet der Hansestadt Wipperfürth wahrzunehmen.

Aus diesem Grunde schließen die Vertragskommunen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Archivgesetz NRW durch die Errichtung eines gemeinsamen Archives die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG) vom 01.10.1979 - SGV. NRW. 202 - sowie gem. § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) vom 16.03.2010 - SGV. NRW. 221 - in den jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassungen. Sie schließen diese Vereinbarung in dem Bewusstsein, dass eine erfolgreiche gemeinsame Aufgabenwahrnehmung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten erfordert.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Hansestadt Wipperfürth übernimmt die Durchführung der Pflichtaufgaben der Gemeinde nach dem Archivgesetz NRW für die Städte Hückeswagen und Wipperfürth durch die Einrichtung eines gemeinsamen Archivs. Hierzu überträgt die Schloss-Stadt Hückeswagen die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung.

§ 2 Aufgaben und Pflichten

1. Das gemeinsame Archiv entscheidet gem. § 2 Absatz 6 ArchivG NRW über die Archivwürdigkeit sämtlicher Unterlagen der beiden beteiligten Städte. Es berücksichtigt bei seiner Entscheidung besondere Archivierungsanliegen der Städte. Für das als archivwürdig bewertete und übernommene Archivgut übernimmt das gemeinsame Archiv die Pflichtaufgaben der Städte nach den Bestimmungen des ArchivG NRW. Hierzu zählen insbesondere:

   - Erschließung und Erforschung
   - sachgemäße und sichere Verwahrung
   - Einhaltung von Schutzfristen

- Nutzbarmachung

Darüber hinaus stellt das Archiv die Beratung und Betreuung der Nutzer des Archivgutes durch angemessene Öffnungszeiten sicher.

2. Die beteiligten Städte bieten dem gemeinsamen Archiv sukzessive ihr gesamtes – als archivwürdig bewertetes bzw. zu bewertendes – Archivgut an. Den Transport des Archivgutes übernimmt die jeweilige Stadt.

3. Das eingebrachte Archivgut bleibt im Eigentum der jeweiligen Städte.

4. Für die sachgemäße und sichere Verwahrung des übernommenen Archivgutes wird die Hansestadt Wipperfürth geeignete Räumlichkeiten in der ehemaligen Alice-Salomon-Schule zur Verfügung stellen, gegebenenfalls herrichten und zweckdienlich ausstatten (Regale, Arbeitsplatzeinrichtung etc.).

§ 3 Organisation

1. Die Tätigkeiten des Archives werden durch die Mitarbeiterinnen der Schloss-Stadt Hückeswagen und der Hansestadt Wipperfürth wahrgenommen.

2. Zu Beginn der Wahrnehmung der Aufgaben beider Städte durch die Hansestadt Wipperfürth besteht ein Personalbedarf von insgesamt 1,06 Stellen. Entspricht die Stellenbemessung nicht den tatsächlichen Anforderungen, ist sie einvernehmlich anzupassen.

3. Die Schloss-Stadt Hückeswagen verpflichtet sich gemäß den Regelungen des Personalgestellungsvertrages ihre eigenen Beschäftigten an die Hansestadt Wipperfürth zur Verfügung zu stellen. Der Personalgestellungsvertrag regelt die hiermit verbundenen personalrechtlichen Fragen. Hierbei wird den im Wege der Personalgestellung entsandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Besitzstandswahrung zugesichert.

4. Neueinstellungen erfolgen grundsätzlich durch die Hansestadt Wipperfürth im Einvernehmen mit der Schloss-Stadt Hückeswagen. Sofern eine interne Besetzung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen möglich ist, erfolgt eine Personalgestellung wie bei den bei Abschluss des Vertrages vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 4 Finanzen

1. Die entstehenden Personal- und generellen Sachkosten des gemeinsamen Archivs werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte der KGSt auf der Basis der Besoldungs- und Entgeltgruppen ermittelt.

   Die Raumkosten stellen die für die Verwahrung des Archivgutes entstehenden Mietkosten, Mietnebenkosten (einschließlich eventuell anfallender Herrichtungskosten) und Investitionskosten (Abschreibungskosten) dar.

Die Gesamtkosten (Personal- und generelle Sachkosten sowie Raumkosten) des gemeinsamen Archivs werden auf der Basis der Einwohnerzahlen der beteiligten Kommunen (Fortschreibung Zensus 2011, Stichtag 31.12. des Vorjahres) verteilt.

Besondere Sachkosten für spezielle Ge- und Verbrauchsmaterialien (z.B. Restaurierungs- oder Aufbewahrungsmaterialien) sowie die Kosten für die Vernichtung des nicht als archivwürdig bewerteten Archivgutes werden separat ermittelt und verrechnet.

2. Die Verrechnung der Kosten erfolgt für jedes Haushaltsjahr mit vierteljährlichen Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird auf der Grundlage der Werte des Vorjahres von der Hansestadt Wipperfürth zu Beginn des Kalenderjahres festgelegt.

§ 5 Versicherungsschutz

Die Hansestadt Wipperfürth ist für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Archivs verantwortlich. Aus diesem Verständnis stellt sie sicher, dass Schäden, die mit der Aufgabe betraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten oder einer Vertragskommune zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Die damit geregelte Zusammenarbeit kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner ordentlich schriftlich gekündigt werden; frühestens zum 31.12.2020.

2. Eine Evaluierung der Zusammenarbeit erfolgt nach vier Jahren durch die Vertragspartner. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die erwünschten Effekte erzielt werden konnten und welche Verbesserungen in der Konzeption des gemeinsamen Archivs möglich sind.

3. Wird die Vereinbarung gekündigt, so verpflichten sich die Vertragspartner, das vorhandene Vermögen und den Personalbestand durch Maßnahmen zur Entflechtung zu trennen. Hierbei sind einvernehmliche Regelungen zu finden. Als Anhaltspunkt dienen dabei die folgenden Kriterien:

    a. Ggf. bestehendes mobiles Anlagevermögen des gemeinsamen Archivs wird gem. der Einwohnerzahlen des Vorjahres anteilig auf die Kommunen übertragen. Die Schloss-Stadt Hückeswagen erwirbt das ihr zugeteilte Anlagevermögen zu den aktuellen Buchwerten von der Hansestadt Wipperfürth.

    b. Das Personal des gemeinsamen Archivs wird gem. der Einwohnerzahlen des Vorjahres anteilig auf die Kommunen übertragen. Neben dem per Personalgestellungsvertrag übertragenen Personal übernimmt die Schloss-Stadt Hückeswagen gegebenenfalls zusätzlich Personal der Hansestadt Wipperfürth. Hierbei wird den zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung beschäftigten Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeitern Besitzstandswahrung zugesichert; für diese finden betriebsbedingte Kündigungen im Rahmen der Entflechtung nicht statt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, werden die Vertragsparteien sie durch eine solche ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck entspricht. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8 Schriftform

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen.
2. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 9 Datenschutz

1. Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dieser Vereinbarung erforderlich sind. Die im gemeinsamen Archiv mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet. Insbesondere sind sie verpflichtet, über die Angelegenheiten beteiligter anderer Kommunen, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen der eigenen Anstellungsbehörde Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wipperfürth, den _____

_____
Michael von Rekowski
Bürgermeister

Hückeswagen, den _____

_____
Dietmar Persian
Bürgermeister